



Stand November 2018

**Verein der Freunde und Förderer
der städtischen Grundschule,
Kölner Str. 667, 47807 Krefeld e.V.**

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Verein der Freunde und Förderer der städtischen Grundschule,
Kölner Str. 667 e.V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein dient dem Ziel, Kinder in ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung im Rahmen der schulischen und außerschulischen Bildungsarbeit zu fördern sowie Eltern in ihrer Erziehungsarbeit zu unterstützen. Verwirklicht wird dies durch u.a.
 - eine Übernahme der Trägerschaft von Betreuungs- und Offenen Ganztagsangeboten,
 - Förder- und Freizeitangebote für Kinder,
 - Unterstützungsangebote für Eltern
 - Kooperationen mit anderen Organisationen und Einrichtungen der Jugendhilfe
 - eine finanzielle, ideelle und materielle Unterstützung der Südschule.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist parteipolitisch ungebunden und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen werden. Der Beitritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Wird die Aufnahme eines Bewerbers durch den Vorstand abgelehnt, hat der Bewerber das Recht, dass die Mitgliederversammlung über den Beitritt entscheidet. Deren Entscheidung ist endgültig.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines eigenhändig unterschriebenen Aufnahmevertrages.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt,
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat zum Schuljahresende (31.07.) gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- b) durch Tod des Mitgliedes,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn

- a) das Mitglied gegen die Satzung verstößt oder
- b) das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

Der Beschluss muss begründet und dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden. Vor Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die folgende Mitgliederversammlung einberufen werden; die abschließend entscheidet.

2. Ein Mitglied ist durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein auszuschließen, wenn es mit der Zahlung der Beiträge länger als ein Jahr im Rückstand ist.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits geleistete Beiträge nicht zurückerstattet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder leisten Beiträge nach eigenem Ermessen; jedoch ist mindestens der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag zu leisten. Freiwillige Spenden sind erwünscht.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschluss der Mitgliederversammlung geordnet.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder mit schriftlicher Begründung oder von der Mehrheit des Vorstandes verlangt wird.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - b) Festsetzung des Mindestbeitrages;
 - c) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes;
 - d) Wahl mindestens eines Kassenprüfers und Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers;
 - e) Entlastung des Vorstandes;
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen auf Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann sich aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschließen.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung muss eine Niederschrift angefertigt werden, die vom Leiter der Versammlung und einem weiteren Mitglied des Vereins als Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und drei Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Die vorzeitige Entlassung eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
2. Dem Vorstand sollen mindestens ein Mitglied der Schulpflegschaft, ein Mitglied des Lehrerkollegiums (als 2. Vorsitzende/r) und ein Vertreter des offenen Ganztags angehören.
3. Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Kassenwart sowie dem Schriftführer vertreten; es sind jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Verfügungen über Vermögenswerte des Vereins sowie Verpflichtungen hierfür bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Die beiden Vertreter des Lehrerkollegiums und des offenen Ganztags sind für die Geschäftsführung der außerunterrichtlichen Angebote und damit für die Dienst- und Fachaufsicht über die beim Förderverein Beschäftigten und in diesem Zusammenhang für die Umsetzung des Kinderschutzes nach § 8 a SGB VIII und § 72 a SGB VIII zuständig.
5. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den Schriftführer schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen. Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail erklären. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Kassenprüfung ist jedes Jahr von dem / den Kassenprüfer / n zu prüfen. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören.

§ 10 Einkünfte des Vereins

1. Alle Einnahmen und etwaigen Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder und der Vorstand sind ehrenamtlich tätig. Sie haben bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Änderung des Vereinszweckes und Satzungsänderung

1. Für die Änderung des Vereinszwecks und für eine Satzungsänderung ist eine 3/4 – Mehrheit der erschienen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war. Der Wirksamkeit der Satzungsänderung steht nichts entgegen, wenn in der Mitgliederversammlung ein anderer Satzungstext beschlossen wird als in der Einladung vorgesehen.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine ¾ - Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins dem Paritätischen Landesverband NRW e.V. zu.

F. Gätzel (Vorsitzender)

S. Gringel (stellvertr. Vorsitzende)